

Satzung
BIU Bund iranischer Unternehmer e.V.

Präambel

Vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Iran ist der Verein bestrebt, sich im Rahmen der nachfolgenden Satzung der Förderung der deutsch-iranischen Handelsbeziehungen zu widmen und gleichzeitig einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen " BIU Bund iranischer Unternehmer e.V.", im Folgenden kurz „Verein“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2
Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein unterstützt seine Mitglieder in ihrem beruflichen und wirtschaftlichen Betätigungsfeld in Bezug zum Wirtschaftsraum Iran und fördert die Wirtschaftsbeziehung der Mitglieder untereinander. Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, einen positiven Beitrag zur Förderung und zum Erhalt der deutschiranischen Wirtschaftsbeziehungen zu leisten. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch

- a. die Organisation und Begleitung von Wirtschaftsdelegationen in das Ausland und aus dem Ausland,
- b. die Unterstützung, Förderung, Begleitung und Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten der Mitglieder und ihnen nahestehender Wirtschaftsorganisationen,
- c. die Förderung und Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit ihren nationalen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen,
- d. die Unterstützung der Mitglieder mit Bezug auf geschäftlichen und wirtschaftlichen Verkehr untereinander und zum Iran,
- e. die Planung und Durchführung von Marktstudien, Workshops, Seminaren und Tagungen, die in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung der Mitglieder stehen,
- f. die Nachwuchsförderung.

(2) Der Verein soll zur Verwirklichung und Stärkung seiner Ziele mit anderen Vereinen und Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.

(3) Der Verein unterstützt die am Iran interessierten Wirtschaftsunternehmen.

(4) Der Verein wird seine Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen. Er ist überparteilich und überkonfessionell und soll auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder anstreben. Er sieht es jedoch als seine Pflicht an, sich zu bestimmten politischen Themen zu äußern, sofern sie den

Vereinszweck berühren. Dazu zählen namentlich wirtschaftspolitische, aber auch andere Themen, sofern sie die deutsch-iranischen Handelsbeziehungen betreffen oder sich in sonstiger Weise nachhaltig auf den vom Verein verfolgten Zweck auswirken könnten.

(5) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(6) Mitglieder erhalten keine finanzielle Unterstützung aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Passive Mitglieder
 - i. Ehrenmitglieder
 - ii. kooperative Mitglieder
- c. Juniorenkreis-Mitglieder

(2) Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder sind

- a. Unternehmer aus Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe und den freien Berufen, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Iran haben und mit ihrem Unternehmen im deutsch-iranischen Wirtschaftsverkehr geschäftlich tätig sind.
- b. Führungskräfte der im Vereinsgebiet tätigen Wirtschaftsunternehmen, wenn sie Führungsaufgaben ausführen und das Unternehmen im deutsch-iranischen Wirtschaftsverkehr tätig ist.
- c. Juristische Personen mit Sitz im Vereinsgebiet, die im deutsch-iranischen Wirtschaftsverkehr tätig sind.

(2) Passive Mitglieder sind

- a. Einzelpersonen, die durch Beschluss des Vorstandes als "Ehrenmitglied" aufgenommen worden sind,
- b. juristische Personen, Vereine oder Vereinigungen aus dem In- und Ausland, die durch Beschluss des Vorstandes als „kooperatives Mitglied" aufgenommen worden sind,
- c. natürliche Personen, die als Juniorenkreis-Mitglieder die Voraussetzungen des § 15 (5) erfüllen und deren Beitrittsersuchen zum Juniorenkreis des Vereins vom Vorstand gem. § 15 (10) positiv beschieden wurde.

(3) Aktive Mitglieder im Sinne des § 4 (1) besitzen gleiches Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins im Rahmen ihrer Widmung zu betreten und zu nutzen.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung ein Recht auf Rat und Beistand durch den Verein.

(6) Passive Mitglieder im Sinne des § 4 (2) haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(7) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeformular des Vereins zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit in seiner nächsten Sitzung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar. Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme. Der Vorstand kann bei neuen Mitgliedern, die nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres eintreten, auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entsprechend kürzen.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod des Mitglieds,
- b. Austritt aus dem Verein,
- c. Auflösung des Mitglieds, wenn es eine juristische Person ist,
- d. Ausschluss des Mitglieds,
- e. Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Mitglieds.

(3) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes - auch mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund - kann dann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder die in § 4 (1) a. bis c. aufgeführten Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausschlussmaßnahmen ist der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Berufsanfänger zahlen in den ersten 3 Jahren seit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Tätigkeit einen ermäßigten Beitragssatz. Bei der Bemessung der Beitragshöhe sind die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen.

(2) Die Mitglieder des Juniorenkreises gem. § 15 dieser Satzung sind von den vorstehenden Zahlungsverpflichtungen ausgenommen. Der Juniorenkreis erlässt für seine Mitglieder eine eigene Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsvermögen

Zur Erfüllung der Aufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- (2) Zuwendungen, Spenden
- (3) das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen
- (4) Einnahmen aus Dienstleistungen

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besitzt alle Befugnisse, welche die Satzung nicht anderen Organen zuweist. Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal jährlich zusammen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes des Vorstandes
- c. Entlastung des Vorstandes

- d. (im Wahljahr:) Neuwahl des Vorstandes
- e. Satzungsänderungen
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beiträge, Gebühren und Umlagen
- g. Entscheidung über Anträge
- h. Auflösung des Vereins

(2) Der Präsident, bei dessen Verhinderung das geschäftsführende Vorstandsmitglied, beruft in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Aufforderung, Anträge für die Tagesordnung zu stellen und Vorschläge für eine Wahl von Vorstandsmitgliedern zu machen, einzuladen sind. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche (Eingang bei der Geschäftsstelle) eine Ergänzung der Tagesordnung anregen. Die Berücksichtigung der Ergänzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Den Anregungen muss entsprochen werden, wenn sie von wenigstens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder im Wege eines Antrages oder schriftlichen Beitrittes zu einem Antrag getragen werden. Diese Ergänzungen kann der Vorstand den Mitgliedern noch vor der Versammlung schriftlich mitteilen. Die Mitteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie hat jedoch zu erfolgen, wenn die Anregung zur Änderung der Tagesordnung mit der Bitte um vorherige Mitteilung verbunden wird und wenigstens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder im Wege eines Antrages oder Beitrittes zu einem Antrag die Mitteilung wünschen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand beruft beim Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus ein. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, entweder persönlich oder vertreten durch gültige Vollmacht, anwesend ist.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Abwesende können sich durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

(2) Der Präsident, bei dessen Abwesenheit das geschäftsführende Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung. Zu Beginn der Versammlung stellt er die Beschlussfähigkeit fest und gibt bei Vorliegen der selbigen die Tagesordnung bekannt. Wird in der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung angeregt, so beschließt die Mitgliederversammlung erst über deren Dringlichkeit. Erst wenn die Dringlichkeit bejaht wurde, wird über die Ergänzung beschlossen.

(3) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, anwesenden gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, anwesenden gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Bei dem Auflösungsbeschluss muss diese Mehrheit mindestens 4/10 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder umfassen.

(5) Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche der einfachen Mehrheit bedürfen, kann anstelle einer Mitgliederversammlung im Wege einer schriftlichen Befragung geschehen. Erklärungen erfolgen gegenüber dem Vorstand. Die Erklärungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen nach Absendung der Befragung. Die Auszählung der Stimmen obliegt wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes, welche die Befragung dokumentieren. Das Ergebnis der Befragung wird den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

(6) Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zeitnah, jedoch spätestens binnen zwei Wochen zu unterzeichnen ist. Die Dokumentation schriftlicher Befragungen ist von einem Dritten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

(1) Dem Vorstand stehen die durch die Satzung und das Gesetz eingeräumten Befugnisse zu.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl einen Vorstand von mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens

- a. einen Präsidenten,
- b. ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
- c. einen Vizepräsidenten,
- d. einen Schatzmeister,
- e. einen Ehrenpräsidenten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Geschäftsführer, Fachbeiräte und Ehrenausschüsse sowie weitere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Der Vorstand entscheidet auch über deren Abschaffung. Der Vorstand ist befugt, sich der Dienste von Beratern zu bedienen. Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(5) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl

kommissarisch im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen das Recht, den Vorstandsmitgliedern eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zuzusprechen.

(8) Der Schatzmeister stellt zusammen mit dem Präsidenten einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

(9) Wer in einer wirtschaftlichen Verbindung mit dem Verein steht, kann nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Stimmgleichheit und Abwesenheit des Präsidenten entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die aus der Mitte des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt werden, unterzeichnet.

(4) Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren genügt die jeweils mit Datum versehene Unterschrift unter dem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag mit einem das Abstimmungsverhalten kennzeichnenden Zusatz.

§ 14

Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann verschiedene Arbeitskreise einberufen, die sich mit jeweils einem oder mehreren thematischen Schwerpunkten auseinandersetzen.

(2) Der Vorstand kann dem Arbeitskreis eigene Kompetenzen zur Wahrnehmung und Durchführung bestimmter Aufgaben übertragen. Dazu ist der Vorstand berechtigt, eine eigene Ordnung für den jeweiligen Arbeitskreis zu beschließen, welche die interne Organisation des jeweiligen Arbeitskreises, sowie die jeweils zugesprochenen Kompetenzen regelt.

(3) Der Vorstand kann den Arbeitskreis durch Beschluss wieder aufheben. Der Beschluss kann nur einstimmig erfolgen.

§ 15

Juniorenkreis

(1) Im Rahmen des Juniorenkreises widmet sich der Verein der Nachwuchsförderung.

(2) Ziel des Juniorenkreises ist die Förderung der iranischen Nachwuchsunternehmer, sowie deren Verständigung und Zusammenarbeit untereinander, aber auch deren Vernetzung mit den Mitgliedern des Vereins.

(3) Zweck des Juniorenkreises ist es, junge, unternehmerisch orientierte natürliche Personen

- a. durch deren Zusammenführung,
- b. durch persönliche Begegnungen und
- c. dem Austausch eigener Erfahrungen

sowohl in ihrem Verständnis für, als auch bei dem Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu fördern. Die Förderung erfolgt im ideellen Sinne durch den Austausch von Wissen und Erfahrungen. Wirtschaftliche Förderungen können gegebenenfalls vermittelt werden.

(4) Zur Erreichung dieser Ziele verfolgt der Juniorenkreis die folgenden Aufgaben und Tätigkeitsgebiete:

- a. Abhaltung von regelmäßigen Arbeitstreffen
- b. Veranstaltung von Seminaren oder Vorlesungen, mindestens einmal im Jahr
- c. Verschaffung von Einblick in Unternehmen durch Organisation von regelmäßigen
 - a. Unternehmensbesichtigungen, mindestens vier Mal jährlich
- d. Vermittlung von Praktikantenplätzen, Werkstudentenjobs sowie gegebenenfalls weiterer Stellen, welche von Vereins-Mitgliedern angeboten wurden
- e. Akademische Aktivitäten, welche thematisch einen Bezug zum Vereinszweck haben
- f. Durchführung von Ideenwettbewerben zur Förderung innovativer Geschäftsideen der Junior-Mitglieder, mindestens einmal jährlich

Der Juniorenkreis ist verpflichtet, den Vorstand über die genannten Aktivitäten in Kenntnis zu setzen. Dieser hat diesbezüglich ein Vetorecht, welches er unverzüglich einlegen muss. Aktivitäten, die über die vorgenannten hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Sofern die Zustimmung nicht ausdrücklich innerhalb von 2 Wochen verweigert wird, gilt sie als stillschweigend erteilt.

(5) Der Juniorenkreis setzt sich zusammen aus natürlichen Personen, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, über einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, eine unternehmerische Tätigkeit anstreben, einen besonderen unternehmerisch orientierten Iranbezug haben und

- a. bereits im Besitz eines akademischen Abschlusses sind,
- b. zum Zeitpunkt ihres Eintritts nachweisbar einen akademischen Abschluss an einer Hochschule anstreben,
- c. über eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung verfügen,
- d. oder Mitarbeiter eines Unternehmens sind, welches seinerseits Mitglied des Vereins ist sowie die Ziele des Vereins unterstützen, die Satzung anerkennen

und nicht bereits die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nach § 4 (1) und (2) a. erfüllen. Die interne Organisation des Juniorenkreises wird durch eine eigene Ordnung des selbigen geregelt, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf. Dieser ist berechtigt, bis zum Inkrafttreten der Ordnung kommissarisch einen Vorsitzenden des Juniorenkreises zu bestimmen.

(6) Der Juniorenkreis verwaltet die aufgrund seiner Beitragsordnung gem. § 6 (2) erhobenen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sowie diesem zugeflossenen Spenden selbst. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche durch die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben entstehende Aufwendungen vollumfänglich und kostendeckend aus den eingenommenen Zahlungen seiner Mitglieder und Leistungen der Zuwendenden bestritten werden können. Ein Anspruch auf Erstattung von aus dem Geschäftsbetrieb des Juniorenkreises resultierenden Fehlbeträgen und Mittelunterdeckungen gegenüber dem Gesamtverein besteht nicht. Sollten Maßnahmen geplant sein, welche ganz oder teilweise durch Zuschüsse des Gesamtvereins gedeckt werden sollen, ist im Vorwege schriftlich, unter Darlegung der geplanten Aktivitäten und Gründe für die Unterdeckung, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Eine stillschweigende Zustimmung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(7) Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Juniorenkreis dem Schatzmeister alle erforderlichen Belege und Unterlagen, welche zur Erstellung des Jahresabschlusses des Gesamtvereins benötigt werden, vorzulegen. Die laufende Buchung von Geschäftsvorfällen des Juniorenkreises ist in enger Abstimmung mit dem Schatzmeister einzurichten und vorzunehmen. Ihm selbst oder von ihm beauftragten Dritten ist auf sein Ersuchen unverzüglich Einblick in die Bücher zu gewähren. Im Rahmen der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, welche für den Juniorenkreis verpflichtend ist, unterliegt dieser den Weisungen des Schatzmeisters.

(8) Von den Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gem. § 15 (5) kann in besonderen Fällen abgesehen werden, sofern eine Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt und der Beitretende aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner persönlichen Erfahrungen eine außergewöhnliche Bereicherung für den Juniorenkreis darstellt. Dem Ausnahmefall muss der Vorstand zustimmen.

(9) Der Beitritt eines Mitglieds zum Juniorenkreis ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dem Beitrittsbegehren ist weiterhin ein Motivationsschreiben beizufügen, in welchem der Beitretende seine Beweggründe für den Beitritt, seine Motivation sowie seine Vorstellungen über seine künftigen Tätigkeit im Verein darlegt und erläutert, insbesondere

- a. was er von dem Verein erwartet, sowie
- b. in wie weit er eine Bereicherung für den Verein sein könnte.

(10) Der Beitritt ist vollzogen, wenn der Vorstand dem Beitrittsersuchen zugestimmt hat.

§ 16
Auflösung des Vereins

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Vereinsauflösung der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Organisation „Roter Halbmond“ im Iran. Die Mitgliederversammlung kann im Auflösungsbeschluss einen anderen Empfänger bestimmen.